

XIX. Handwerk

Vorbemerkung

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Freiwillige Zusammenschlüsse von selbständigen Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben sowie deren Beschäftigten (einschließlich Heimarbeiter) zum Zwecke handwerklicher Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen auf der Grundlage der genossenschaftlichen Organisation der Arbeit. Die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft sind untereinander gleichberechtigt und verteilen den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen nur mit besonderer Genehmigung und höchstens 10 Prozent Lohnarbeiter (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen.

Entsprechend dem Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gibt es Produktionsgenossenschaften der Stufe I und Stufe II. Ihre Produktionsmittel setzen sich zusammen aus

Stufe I den in Privateigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage benutzt werden, und den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln;

Stufe II den in das Eigentum der Produktionsgenossenschaft eingegangenen Produktionsmitteln und den vom Staat zur Nutzung übergebenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates bleiben.

Private Handwerksbetriebe

Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in der GewerberoUe eingetragen sind (auch als Kleinindustriebetriebe bezeichnet).

In der Regel dürfen nicht mehr als 10 (bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11) fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Ein Lehrling je Lehrjahr wird der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet.

Produzierendes, Bau- und dienstleistendes Handwerk

Zum produzierenden Handwerk gehören die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder vom Kunden gelieferten Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen.

Bauhandwerk siehe entsprechenden Abschnitt in der Vorbemerkung zu Kapitel XVIII.

Das dienstleistende Handwerk umfaßt Betriebe, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit tätig sind, ohne Gebrauchswerte zu schaffen, z. B. Friseur- und Körperpfleger, Schädlingsbekämpfer.

Handwerkszweige, Hauptfachgruppeil und Fachgruppen

Die Handwerksbetriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, werden entsprechend den Handwerksberufen zu Fachgruppen, Hauptfachgruppen und Handwerkszweigen zusammengefaßt. Alle übrigen Betriebe sind jeweils entsprechend ihrer Hauptleistung der betreffenden Fachgruppe zugeordnet.

Die Betriebe des Handwerkszweiges Bergbau befassen sich mit der Herstellung von Naßpreßsteinen und Trockenpreßlingen aus Braunkohle bzw. Torf. Der Handwerkszweig Baumaterialien, Glas und Keramik ist ab 1956 in zwei Handwerkszweige aufgegliedert.